

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Wochenmarktes
der Gemeinde Bad Feilnbach**
(Wochenmarktgebührensatzung)

Vom 10.12.2020

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach
erlässt folgende Wochenmarktgebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dienen, erhebt
die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei
es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) ohne Bezug von Strom je Markttag: | 8,50 €, |
| b) mit Bezug von Strom je Markttag: | 21,50 €, |
| c) ohne Bezug von Strom jährlich: | 250,00 €, |
| d) mit Bezug von Strom jährlich: | 300,00 € |

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
erhoben.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige
Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der
Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf
Verlangen vorzuweisen.

**§ 5
Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise be-
nutzt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührener-
lass. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. -erlass der Jahresgebühr beim
Ausfall von bis zu 6 Markttagen in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.10. eines jeden Jahres.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE BAD FEILNBACH

Bad Feilnbach, den 10.12.2020



Anton Wallner
1. Bürgermeister